



Amtsblatt

**Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Geißendörfer

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de

Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Dr. Christian von Dobschütz

Nächster Redaktionsschluss: 15.09.2025

Nr. 17

Jahrgang 2025

11.09.2025

LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart:

Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)

Übungszeitraum:

01.10.2025 bis 31.10.2025

betroffene Gemeindegebiete:

Markt Erlbach, Emskirchen, Gallmersgarten, Obernzenn, Uffenheim, Bad Windsheim, Dietersheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzu-melden.

1. Schadensregulierungsstelle

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg
Rudolphstraße 28
90489 Nürnberg
Tel.: 0911 – 99 26 10
E-Mail: SRB-Sued@bundesimmobilien.de

2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm

- Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle
Frau Helga Moser
Katterbach Army Airfield
91522 Ansbach
Tel.: 0152 091 14 369

und/oder

- Luftwaffenamt Köln
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne WAHN 501/11
Postfach 90 61 10
51127 Köln
Tel.: 0800 862 07 30 (gebührenfrei)
Fax: 02203 908 27 76
E-Mail: FLIZ@bundeswehr.org

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manö-verschäden

- Manöverbeauftragte der US-Army
Tel. 09641 70 587 0760 oder 01577 19 18 155

LkrABl. Nr. 17/2025

LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
**Allgemeinverfügung zur Weiterleitung der Hilfen
für den Ausbildungsverkehr**

Allgemeinverfügung

**Allgemeine Vorschrift im Sinne von
Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des
Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
zur Weiterleitung der Hilfen für den Ausbildungsverkehr
gemäß Art. 24 BayÖPNVG vom 31.07.2025**

Hintergrund

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim nimmt die Auf-gaben als Aufgabenträger des öffentlichen Straßenpersonennah-verkehrs (ÖPNV) wahr. Er ist zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie gemäß den Best-immungen des Gesetzes über den öffentlichen Personennahver-kehr in Bayern (BayÖPNVG).

Mit Gesetz vom 24. Juli 2023 hat der Freistaat Bayern das BayÖPNVG geändert: Insbesondere die Aufgabe, für die Rabattie-rung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentli-chen Personennahverkehr zu sorgen, ist seit dem 1. Januar 2024 „kommunalisiert“, d. h. auf die Aufgabenträger verlagert. Den Auf-gabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Aus-wirkungen der Rabattierung von Zeitfahrausweisen des Ausbil-dungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV nach Maß-gabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um die Umsetzung in seinem Zuständigkeitsgebiet sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der im Zuständigkeitsge-biet des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim tätigen Verkehrsunternehmen und regelt die Einzelheiten der Weiterlei-tung der vom Freistaat Bayern gewährten Finanzhilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG an die Verkehrs-unternehmen in seinem Zuständigkeitsgebiet, die die Verkehrslei-tungen eigenwirtschaftlich erbringen. Es handelt sich insofern bei dieser allgemeinen Vorschrift um eine Regelung für Verkehrslei-tungen, die nicht bereits aufgrund von bestehenden Bestandssi-cherungsregelungen während einer Übergangsphase an die Ver-kehrsunternehmen ausbezahlt werden. Die hiesige allgemeine Vorschrift gilt lediglich für Verkehrsleistungen außerhalb der beste-henden Bestandssicherungsregelungen, die nach dem 1. Juni 2025 neu zur eigenwirtschaftlichen Erbringung genehmigt werden. Durch den Erlass dieser allgemeinen Vorschrift soll den Verkehrs-unternehmen ein einheitlicher, transparenter und rechtssicherer Ausgleich der durch die Gewährung von rabattierten Zeitfahraus-weisen des Ausbildungsverkehrs entstehenden finanziellen Nach-teile durch Weiterleitung der vom Freistaat Bayern an die Aufga-benträger gewährten Finanzhilfen im Ausbildungsverkehr gem. Art. 24 BayÖPNVG gewährleistet werden.

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1

und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als zuständige Behörde die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung vergünstigter Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen zum Höchsttarif im Verhältnis zum Referenztarif.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Betreiber

Alle Unternehmer oder Betriebsführer im Sinne des § 3 PBefG, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift Verkehrsleistungen gemäß Nr. 2.2 erbringen, sind Betreiber im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift.

2.2 Verkehrsleistungen

Verkehrsleistungen im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift sind Beförderungsleistungen des allgemeinen ÖPNV im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG sowie Straßenbahn- und U-Bahnverkehre.

2.3 Höchsttarif

Höchsttarife im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift sind die gemäß Nr. 4.1 vorgegebenen vergünstigten Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr für Berechtigte entsprechend Nr. 4.2 im Vergleich zur den regulären Zeitfahrausweisen gemäß Nr. 4.3 (Referenztarife).

3. Geltungsbereich

Der geografische Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift umfasst Verkehrsleistungen im Sinne von Nr. 2.2, die auf dem Gebiet des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erbracht werden.

Sachlich findet die allgemeine Vorschrift ausschließlich Anwendung auf Verkehrsleistungen, die nach deren Inkrafttreten (1. Juni 2025) genehmigt und auf dieser Basis eigenwirtschaftlich erbracht werden.

4. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird für diese allgemeine Vorschrift wie folgt definiert:

4.1 Höchsttarifvorgaben

Alle Betreiber im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift vergünstigte Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Vergleich zur den regulären Zeitfahrausweisen in den bestehenden Tarifsorimenten für die Berechtigten nach Nr. 4.2 als Höchsttarif anzubieten. Maßgebliche Höchsttarife sind die Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr des VGN und des NVM. Der Höchsttarif des VGN ist abrufbar unter www.vgn.de/tickets bzw. der des NVM unter <https://www.nahverkehr-mainfranken.de/tickets-und-preise/uebersicht/>. Hier kann die für das beantragte Jahr erforderliche Preistafel aufgerufen werden.

4.2 Berechtigte

Berechtigte zum Erwerb der in Nr. 4.1 genannten Tarife sind Auszubildende im Sinne von § 1 PBefAusglV.

4.3 Referenztarif

Referenztarife sind die jeweils hinsichtlich ihrer Nutzungsmöglichkeiten vergleichbaren regulären Zeitfahrausweise des VGN bzw. des NVM. Der Referenztarif des VGN ist abrufbar unter www.vgn.de/tickets bzw. des NVM unter <https://www.nahverkehr-mainfranken.de/tickets-und-preise/uebersicht/>. Hier kann die für das beantragte Jahr erforderliche Preistafel aufgerufen werden.

4.4 Einhaltung des Höchsttarifs

Bei der Antragsstellung muss der Betreiber gegenüber dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim die Einhaltung des Höchsttarifs für das jeweilige Bewilligungsjahr bestätigen.

5. Voraussetzungen des finanziellen Ausgleichs

5.1 Antragsberechtigte (Unternehmen)

Antragsberechtigt für die Ausgleichsleistungen sind Betreiber des allgemeinen ÖPNV im Sinne von Nr. 2.1, die Verkehre im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift nach Nr. 3 erbringen.

5.2 Anreizregelung

Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Betreiber das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Verkehrsleistungen mit ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus den vom Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim im Status quo und nachfolgend im Nahverkehrsplan vorgegebenen quantitativen und qualitativen Anforderungen und Standards. Diese sind von den Betreibern im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend umzusetzen.

6. Ausgleich

6.1 Gewährung des finanziellen Ausgleichs

Antragsberechtigte haben einen Anspruch auf Gewährung eines Ausgleichs als Kompensation der finanziellen Auswirkungen nach Art. 3 Absatz 2 VO (EG) 1370/2007 auf die Kosten und die Einnahmen, die auf die Anwendung des Höchsttarifs zurückzuführen sind. Der Ausgleich erfolgt auf schriftlichen Antrag des Betreibers. Das Verfahren regelt Nr. 9.

6.2 Begrenzung des Ausgleichs

Der sich aus der Ausgleichsberechnung nach Nr. 7 ergebende Ausgleichsbetrag darf den finanziellen Nettoeffekt des durch diese allgemeine Vorschrift festgesetzten Höchsttarifs im Sinne der Nr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht übersteigen.

7. Ausgleichsberechnung

Die Höhe des maßgeblichen Ausgleichsbetrages je Betreiber berechnet sich nach den Regelungen der Nrn. 7.1 bis 7.2.2.

7.1 Anzahl der maßgeblichen Tickets des Höchsttarifs

Maßgeblich sind die vom Betreiber verkaufte/zugeschiedene Höchsttariftickets des Höchsttarifs.

7.2 Höhe des Ausgleichsbetrags

Jedes nach Nr. 7.1 vom Betreiber verkaufte/zugeschiedene Höchsttariftickets wird wie folgt ausgeglichen:

Für Tickets, die im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit beschafft werden, entspricht der Ausgleich je Ticket der Tariffdifferenz:

$$AT_{SKF} = P_O - P_M$$

wobei bedeuten:

AT_{SKF}	die Höhe des Ausgleichs je im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit ausgegebenem Ticket
P_O	den Preis des Tickets im Ohne-Fall (Referenztarif) und
P_M	den Preis des Tickets im Mit-Fall (Höchsttarif)

Der Ausgleich für alle im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit ausgegebenen Tickets der jeweiligen Tarifsorte ($A_{ges,SKF}$) ergibt sich als Produkt von Ausgleich je Ticket und Stückzahl:

$$A_{ges,SKF} = AT_{SKF} * NT_{SKF} \text{ mit}$$

NT_{SKF} als Anzahl der im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit ausgegebenen Zeitkarten.

Für selbstzahlende Berechtigte berücksichtigt der Ausgleich die Tarifierlastizität der Nachfrage. Der Ausgleich je Ticket wird ermittelt als:

$$AT_{SZ} = (1 + e * (P_O - P_M) / P_O) * P_O - P_M$$

wobei bedeuten

AT_{SZ} die Höhe des Ausgleichs je an selbstzahlende Berechtigte verkauftem Ticket;
 e den Elastizitätsfaktor ($e = [-0,3]$)
 P_O den Preis des Tickets im Ohne-Fall und
 P_M den Preis des Tickets im Mit-Fall

Der Ausgleich für die Summe der in der jeweiligen Tarifsorte an selbstzahlende Fahrgäste verkauften Tickets wird Fall wie folgt ermittelt:

$$A_{ges,SZ} = NT_{M,SZ} * AT_{SZ}$$

mit

$A_{ges,SZ}$ als der Höhe des Ausgleichs für eine Tarifsorte im Höchsttarif und $NT_{M,SZ}$ die Anzahl der an selbstzahlende Berechtigte im Mit-Fall verkauften rabattierten Zeitkarten.

Der Ausgleich für den Betreiber ergibt sich als Summe der jeweiligen Ausgleichsleistungen für alle Tarifsorten für die Tickets im Rahmen der Schulwegkosten und die Tickets, die an selbstzahlende Berechtigte ausgegeben wurden.

7.2.1 Weitere Effekte

Zusätzlich zu den unmittelbaren Effekten auf die Tarifierlöse wird als Teil des finanziellen Nettoeffektes berücksichtigt, wenn durch die Tarifvorgabe weitere Ausgleichsleistungen, insbesondere nach den §§ 228 ff. SGB IX, verändert werden.

Für den Ausgleich nach den §§ 228 ff. SGB IX gilt:

Ein Ausgleich wird in Höhe des Vomhundertsatzes des jeweiligen Betreibers gemäß § 231 SGB IX, multipliziert mit der Höhe des finanziellen Nettoeffektes der Tarifabsenkung nach Nr. 7.2, gewährt.

7.2.2 Finanzieller Nettoeffekt

Der auszugleichende finanzielle Nettoeffekt ergibt sich als Summe aus den Ausgleichsbeträgen nach Nr. 7.2.

7.3 Maximaler Ausgleichsbetrag (ex ante festgelegte Obergrenze I)

Vorbehaltlich der Überkompensationskontrolle gemäß Nr. 8 ist der Ausgleich begrenzt auf den sich aus Nr. 7.2 ergebenden Betrag.

8. Überkompensationsverbot und -kontrolle

8.1 Grundsätze

Der Ausgleich ist zunächst beschränkt auf die Ausgleichsleistungen, die sich unter Anwendung der ex ante festgelegten Parameter ergeben (Nr. 7.3 Obergrenze I). Durch die Regelungen der Nrn. 6 und 7 sind die Parameter der Ausgleichsleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) Nr. ii der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 so bestimmt, dass eine übermäßige Ausgleichsleistung vermieden wird.

Der Ausgleich ist weiter auf den ex post festgestellten finanziellen Nettoeffekt des Höchsttarifs begrenzt (Obergrenze II). Der finanzielle Nettoeffekt im Sinne von Nr. 2 des Anhangs der Verordnung (EG) 1370/2007 wird ex post anhand der tatsächlichen Auswirkungen des Höchsttarifs auf die Erlöse und ggf. Kosten abzüglich aller positiven Auswirkungen der Höchsttarifvorgabe zuzüglich eines angemessenen Gewinns ermittelt.

Den Gegenstand und den Ablauf dieser Überkompensationskontrolle regeln die nachfolgenden Nrn. 8.2 bis 8.5.

8.2 Zeitpunkt der Überkompensationskontrolle

Der Nachweis der Einhaltung der Vorgaben des Anhangs zur Verordnung (EG) 1370/2007 erfolgt rückwirkend kalenderjährlich für das jeweilige Nachweisjahr auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und Erlöse bis zum 31. Mai des Folgejahres.

8.3 Prüfungsgegenstand und rechnerische Abgrenzung

Gegenstand der Überkompensationskontrolle ist die Überprüfung der Angemessenheit der Höhe des vorab bestimmten maximalen Ausgleichsbetrags (Nr. 7.2.2), der sich je Betreiber anhand der Vorabparametrisierung (Nr. 7.2) und der Zahl der endgültigen Höchsttariftickets (Nr. 9.4) unter Beachtung der Maßgabe von Nr. 7.3 (Obergrenze I) ergibt.

Führt die Gewährung des vorab bestimmten maximalen Ausgleichsbetrags (Nr. 7.2.2) zu einem nicht marktüblichen Gewinn, besteht insoweit kein Ausgleichsanspruch aus dieser allgemeinen Vorschrift (Obergrenze II). Das entsprechende Verfahren regelt Nr. 8.4. Liegt der vorab bestimmte maximale Ausgleichsbetrag (Nr. 7.2.2) unterhalb dieser Obergrenze II, so steht dem Betreiber kein höherer Ausgleich zu.

Erbringt der Betreiber weitere Leistungen neben den Verkehrsleistungen, für die diese allgemeine Vorschrift gilt, sind diese rechnerisch abzugrenzen. Die Vorgaben zur Trennungsrechnung der Nr. 5 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 finden Anwendung.

8.4 Verfahren der Überkompensationskontrolle (Obergrenze II)

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim überprüft nachträglich für jedes Kalenderjahr, dass der gewährte Ausgleich nicht zu einer Überkompensation im Sinne von Nr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 führt, d. h., dass die Erlöse einschließlich der Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift die Kosten des Betreibers für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (finanzieller Nettoeffekt) zuzüglich eines angemessenen, marktüblichen Gewinns nicht übersteigen.

Der Betreiber legt zum Nachweis ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines Steuerberaters vor, dass der Betreiber durch die Ausgleichsleistungen für die gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten und Erlöse keinen über einen marktüblichen Gewinn hinausgehenden Gewinn (nicht marktüblicher Gewinn) erzielt. Das Testat enthält die Bestätigung, dass eventuelle rechnerische Abgrenzungen und Zuordnungen von Gemeinkosten sachgerecht erfolgt sind. Soweit Änderungen in der Bilanzierung erforderlich sind, bestätigt das Testat, dass eine sachgerechte Überleitungsrechnung besteht und geprüft wurde. Der Betreiber trägt die Kosten dieses Testats.

Ein nicht marktüblicher Gewinn im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift liegt vor, wenn der Gewinn – pauschalierend als Rendite bezogen auf den Umsatz des Betreibers aus den eigenwirtschaftlich genehmigten Verkehrsleistungen ermittelt – den Wert von 5 Prozent übersteigt.

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim kann sich die Richtigkeit der Angaben des Betreibers durch einen von ihm bestellten Wirtschaftsprüfer oder anderen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten überprüfen lassen.

Der maximale Ausgleichsbetrag aus dieser allgemeinen Vorschrift ist grundsätzlich auf den Betrag begrenzt, mit dem der Betreiber eine tatsächliche Umsatzrendite von 5 Prozent bezogen auf die antragsgegenständlichen Verkehrsleistungen erreicht. Liegt die tatsächliche Umsatzrendite des Unternehmens oberhalb von 5 Prozent, besteht insoweit kein Anspruch auf Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift.

Der Betreiber kann nachweisen, dass im konkreten Einzelfall ein anderer Gewinn angemessen ist. Die Nachweisführung muss die Bedingungen des Einzelfalls und die daraus resultierende Höhe der angemessenen Rendite sowie deren Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht zur angemessenen Höhe des Gewinns erschöpfend und nachprüfbar darlegen. Der Betreiber legt hierfür insbesondere die jährliche Höhe der Umsatzrendite über die gesamte Genehmigungslaufzeit der antragsgegenständlichen Verkehrsleistungen dar. Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim überprüft diese Nachweise und kann weitere Unterlagen verlangen.

Die Überkompensationskontrolle wird durch den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim durchgeführt. Eine eigenständige Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift

kann entfallen, soweit eine gesamthafte Überkompensationskontrolle im Sinne von Nr. 8.5 besteht oder soweit der Erteilung der Liniengenehmigungen ein Genehmigungswettbewerb mit mehreren konkurrierenden Antragstellern vorausgegangen ist. In diesem Fall informiert der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim den Betreiber, dass keine eigenständige Überkompensationskontrolle erfolgt und insbesondere die Nachweise und das Testat nach diesem Abschnitt nicht erforderlich sind.

8.5 Gesamthafte Überkompensationskontrolle

Ausgleichsleistungen aus anderen Regelungen sind bei der Betrachtung des Nettoeffekts dann zu berücksichtigen, wenn sie sich auf den gleichen Lebenssachverhalt beziehen und eine Überschneidung mit der Verpflichtung aus dieser allgemeinen Vorschrift besteht. Es ist eine Gesamtbetrachtung im Rahmen der Überkompensationskontrolle vorzunehmen, die alle gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die geleisteten Ausgleichszahlungen umfasst. Die Anwendung der Kontrollmechanismen nach der Nr. 8.4 kann ausgesetzt werden, sofern im Zusammenhang mit anderweitigen Ausgleichsregelungen eine gesamthafte Überkompensationskontrolle erfolgt, die die Wirkung dieser allgemeinen Vorschrift auf Erlöse und Ausgleichsleistungen einbezieht. Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim informiert den Betreiber, sofern er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

9. Antrags- und Bewilligungsverfahren

9.1 Antragstellung und Fristen

Der Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Der Betreiber beantragt den Ausgleich für das jeweilige Bewilligungsjahr im Wege der elektronischen Antragstellung über das HABY-Portal bis zum 1. März des Bewilligungsjahres bzw. bis drei Monate vor Beginn der Laufzeit der Liniengenehmigung. Bei Bedarf können abweichende Fristen zwischen dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und dem Betreiber vereinbart werden. Ein unvollständiger Antrag wird abgelehnt, wenn der Betreiber nicht binnen einer vom Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gesetzten Frist die geforderten Unterlagen einreicht. Auf Grundlage des Antrags legt der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim den vorläufigen Ausgleichsbetrag (Nr. 9.2) und die auf dieser Grundlage erfolgenden Abschlagszahlungen (Nr. 9.3) fest. Die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags und Prüfung einer Überkompensation erfolgen anhand der gemäß Nrn. 9.4 bis 9.6 innerhalb der dort geltenden Fristen vorzulegenden Nachweise des Betreibers.

9.2 Vorläufiger Ausgleichsbetrag

Für die Festsetzung des vorläufigen Ausgleichsbetrags hat der Betreiber die erforderlichen Nachweise einzureichen. Erforderlich sind die zur Ermittlung des Ausgleichs nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben und Nachweise:

- Prognose der verkauften bzw. rechnerisch zugeordneten Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs im Rahmen der Kostenfreiheit des Schulweges gemäß Nr. 7.1
- Prognose der verkauften bzw. rechnerisch zugeordneten Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs an selbstzahlende Fahrgäste gemäß Nr. 7.1
- Preise der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs im Höchsttarif
- Referenztarif gemäß Nr. 4.3
- Prognose des rechnerischen Ausgleichsbetrags gemäß Nr. 7.2
- Erklärung zur Einhaltung des Höchsttarifs gemäß Nr. 4.4.

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim behält sich vor, darüber hinaus noch weitere Unterlagen zur Prüfung nachzufordern. Auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Nachweise wird der vorläufige Ausgleichsbetrag festgesetzt.

9.3 Zahlungen

Die Zahlung der Ausgleichsleistungen an den Betreiber erfolgt in Form von zwei Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils der Hälfte des sich aus Nr. 9.2 ergebenden vorläufigen Ausgleichs (Abschläge) zum 30. April und 31. Oktober des Bewilligungsjahres und

einer Schlusszahlung unter Verrechnung der Abschläge nach Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags nach Nr. 9.4. Soweit der Antrag auf Ausgleich noch nicht bestandskräftig beschieden ist, erfolgt die Abschlagszahlung zum Ende des auf die Bestandskraft folgenden Kalendermonats.

9.4 Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrages

Der Betreiber hat bis 31. Mai des Folgejahres die Schlusszahlung zu beantragen und Nachweise über die tatsächlichen Verkäufe und die tatsächliche Höhe des Referenztarifs und des Höchsttarifs vorzulegen. Der endgültige Ausgleichsbetrag ergibt sich anhand der nachgewiesenen tatsächlichen Verkäufe bzw. der rechnerisch zugeordneten Stückzahlen der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs unter Anwendung der Berechnungsformeln der Nr. 7.2. Beträgt die gemäß Nr. 7.3 festgesetzte ex-ante-Obergrenze I einen niedrigeren Wert als die nachträglich ermittelte Obergrenze II, so ist dieser Wert als Höchstbetrag maßgeblich für den endgültigen Ausgleichsbetrag. Führt der endgültige Ausgleich zu einer Überkompensation (Nr. 9.5), besteht über den zulässigen Betrag hinaus kein Ausgleichsanspruch.

Legt der Betreiber die Unterlagen oder Nachweise nicht vor, kann der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim den Ausgleich versagen oder den Ausgleichsbetrag einseitig nach billigem Ermessen festsetzen.

9.5 Überkompensationskontrolle und Nachweise

Der Betreiber legt mit dem Antrag auf Schlusszahlung das Testat des Wirtschaftsprüfers oder des Steuerberaters gemäß Nr. 8.4 vor. Ergibt sich hieraus oder aus der Überprüfung durch den Aufgabenträger gemäß Nr. 8.4 eine Überkompensation, teilt der Aufgabenträger dem Betreiber dieses Ergebnis mit und übermittelt dem Betreiber die entsprechenden Berechnungen.

9.6 Rückzahlung, Verzinsung

Sofern die Abschlagszahlungen nach Nr. 9.3 den endgültigen Ausgleichsbetrag gemäß Nr. 9.4 übersteigen, zahlt der Betreiber den übersteigenden Betrag inklusive Zinsen in Höhe von 4 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB an den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim binnen 30 Tagen nach Feststellung durch den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zurück. Eine Aufrechnung mit der jeweils nächsten Abschlagszahlung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist möglich.

10. Revision

Führen wesentliche Änderungen der Rahmenbedingungen dazu, dass die Anforderungen an Referenz- und Höchsttarife und die darauf aufbauende Ermittlung der Ausgleichsbeträge nicht mehr sachgerecht sind, kann der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim entscheiden, eine Revision der Ausgleichsregelungen in dieser allgemeinen Vorschrift vorzunehmen. Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim überprüft in dieser Revision die Berechnung und Höhe der Ausgleichsbeträge und setzt die entsprechenden Regelungen im Ergebnis neu fest.

Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn durch die Änderungen der Rahmenbedingungen die Ausgleichsbeträge im Vergleich aufeinanderfolgender Ausgleichsjahre für mindestens einen Betreiber um mindestens 15 Prozent steigen oder sinken.

11. Schlussbestimmungen

Der Betreiber trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim kann die vom Betreiber nach dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten und Nachweise selbst prüfen oder durch einen von ihm be-

stimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Der Betreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim oder des von ihm beauftragten Dritten Einblick in die zur Prüfung notwendigen Unterlagen zu gewähren.

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim veröffentlicht gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 einen Gesamtbericht und benennt hierin die vorliegende allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen als Gesamtbetrag. Betreiber, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit beziehungsweise Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

12. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese allgemeine Vorschrift tritt als Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG i. V. m. Art. 43 Abs.1 BayVwVfG zum 1. August 2025 in Kraft.

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim kann diese allgemeine Vorschrift außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Freistaat Bayern keine ausreichenden Finanzmittel mehr sicherstellt, um die auf der Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ansprüche auf Finanzhilfen für den Ausbildungsverkehr vollumfänglich zu befriedigen. Im Falle eines vorzeitigen Außerkraftsetzens entfällt der Ausgleichsanspruch mit Wirkung für die Zukunft; ein angemessener Vorlauf ist zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Post- und Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit dem 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d.Aisch, den 31. Juli 2025
gez. Dr. Christian von Dobschütz, Landrat

LkrABI. Nr. 17/2025